



Faktenblatt

Interkantonaler Kulturlastenausgleich (ILV)

in Kürze

- Die Strahlkraft grosser Kulturhäuser prägt das positive Image ihrer Standortkantone und erhöht darüber hinaus die Lebens- und Wohnqualität der umliegenden Kantone.
- Der Interkantonale Kulturlastenausgleich ist eine Vereinbarung der Kantone Uri, Schwyz, Zug, Aargau, Luzern und Zürich mit dem Ziel, die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen zu regeln. Im Fokus steht dabei der Ausgleich für die kulturellen Zentrumslasten der Standortkantone Luzern und Zürich.
- Für die Standortkantone Luzern und Zürich bedeuten die grossen Kulturhäuser eine erhebliche finanzielle Belastung. Die Vereinbarungskantone Uri, Schwyz, Zug und Aargau erfahren durch die Nähe zu den kulturellen Leuchttürmen eine Attraktivitätssteigerung. Aus diesem Grund haben die sechs Kantone die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen abgeschlossen.
- Auch die Kantone Obwalden und Nidwalden, welche der Vereinbarung nicht beigetreten sind, leisten Beiträge an die Standortkantone.
- Die Vereinbarungskantone beteiligen sich an den Betriebssubventionen sowie an den Investitionskosten der überregionalen Kultureinrichtungen. Die Kosten werden proportional zu den Publikumsströmen verteilt.
- Der Lastenausgleich erfolgt ausschliesslich für jene Kultureinrichtungen, die einen professionellen künstlerischen Betrieb führen, ein eigenes Ensemble beschäftigen und überregionale, nationale oder gar internationale Ausstrahlung erreichen. Aus dem Kanton Zürich sind dies das Opernhaus Zürich, das Schauspielhaus sowie die Tonhalle und aus dem Kanton Luzern das KKL, das Luzerner Theater sowie das Luzerner Sinfonieorchester.
- Der Kulturlastenausgleich ist Teil der Neuen Finanz- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wie sie seit 2008 in der Bundesverfassung verankert und im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich konkretisiert ist. Der NFA ist als zentrales Instrument des gesamtschweizerischen Ressourcen- und Lastenausgleichs ein starker Pfeiler der föderalistischen Struktur.



Grundlagen der ILV

Die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen ist seit dem 1. Januar 2010 in Kraft. Ihr sind neben den beiden Standortkantonen Zürich und Luzern auch Uri, Schwyz, Zug und Aargau beigetreten. Ob- und Nidwalden beteiligen sich ebenfalls am Lastenausgleich und leisten Beiträge. Die ILV stützt sich auf Art. 48 a der Bundesverfassung, der seit der Neuregelung der Finanz- und Aufgabenteilung (NFA; in Kraft seit dem 1.1. 2008) die Kantone anhält, die Finanzierung bestimmter Bereiche untereinander zu regeln. Nebst den Hochschulen und der Spitzenmedizin gehören auch überregionale Kultureinrichtungen zu diesen insgesamt neun Bereichen.

Die Abgeltungen stützten sich auf die folgenden Grundlagen:

- Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003.
- Erläuterungen für die Abrechnungsperiode 2016-2018, die als Ausführungsbestimmungen von der Konferenz der Vereinbarungskantone genehmigt wurden
- Reglement für die Publikumserhebung vom 16. September 2011.

Berechnungsweise

Die Beiträge, die im Rahmen des interkantonalen Kulturlastenausgleichs fällig sind, werden jeweils für drei Jahre ermittelt. Anrechnen können die Kantone Zürich und Luzern folgende Kosten:

- durchschnittliche Betriebssubventionen der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden) sowie
- kalkulatorische Abschreibungs- und Zinskosten der Investitionsausgaben der öffentlichen Hand der Jahre 2000 bis 2016 (Investitionsausgaben vor dem Jahr 2000 sind nicht anrechenbar).

Vom Total der anrechenbaren Kosten müssen die beiden Standortkantone verschiedene Abzüge vornehmen:

- Luzern und Zürich bei allen sechs Institutionen: Abzug von 25 Prozent der zuvor ermittelten Kosten. Damit wird der Standortvorteil berücksichtigt, welchen die beiden Standortkantone dank den sechs Kulturinstitutionen geniessen, beispielsweise in den Bereichen Tourismus und Wirtschaft.
- Luzern beim KKL: Abzug von 20 Prozent der zuvor ermittelten Kosten, weil das KKL kein eigenes Ensemble hat und weil nicht alle kulturellen Veranstaltungen überregionalen Charakter aufweisen.

Sind die Abzüge vorgenommen, verbleiben die anrechenbaren Kosten. Diese werden gemäss der Herkunft des Publikums auf die Kantone verteilt. Die Publikumsherkunft

wird für jede Institution ermittelt, indem die Adressdatenbanken sowie die Daten externer Verkaufsstellen ausgewertet werden. An den Billettkassen wird die Herkunft der Käufer mit Stichproben ermittelt, sofern keine Vollerhebung möglich ist. Mit diesen Prozentzahlen werden die anrechenbaren Kosten auf die Vereinbarungskantone aufgeteilt. Am Schluss werden die in den Zusatzprotokollen zur Vereinbarung festgelegten Reduktionen vorgenommen.

Beiträge ILV 2016-2018

	Beitrag 2016-18 an Zürich von...	Veränderung gegenüber 2013-2015	Beitrag 2016-18 an Luzern von...	Veränderung gegenüber 2013-2015
Zürich	-	-	1,8 Mio.	+ 0,35 Mio.
Luzern	1,57 Mio.	+ 0,11 Mio.	-	
Uri	0,16 Mio.	+ 0,02 Mio.	0,22 Mio.	+ 0,06 Mio.
Schwyz	1,26 Mio.	- 0,06 Mio.	0,54 Mio.	- 0,09 Mio.
Zug	1,74 Mio.	- 0,01 Mio.	0,93 Mio.	+ 0,08 Mio.
Aargau	4,67 Mio.	- 0,51 Mio.	0,94 Mio.	+ 0,25 Mio.
Obwalden	0,04 Mio.	0	0,36 Mio.	0
Nidwalden	0,14 Mio.	+ 0,02 Mio.	0,78 Mio.	- 0,1 Mio.
Total netto (nach Verrechnung der Beiträge von ZH + LU)	7,78 Mio.	- 0,79 Mio.	4 Mio.	+ 0,44 Mio.

Ausblick

Die regierungsrätliche Konferenz der Vereinbarungskantone hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass sich die Regierungen der Vereinbarungspartner nach wie vor zum Kulturlastenausgleich als wichtigen Pfeiler des NFA bekennen. In naher Zukunft will die Konferenz die Gespräche mit möglichen Partnerkantonen für eine geografische Erweiterung des Lastenausgleichs aufnehmen. Artikel 14 der Vereinbarung sieht die Ausweitung der Vereinbarung ausdrücklich vor.

Die Vereinbarung zur interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen hat sich bewährt. Sie ist nicht nur ein gutes Instrument für die Abgel-



tung der kulturellen Zentrumslasten, sondern sie dient auch der Stärkung des Zusammenhalts der Vereinbarungskantone im Bereich der Kulturförderung.

Kontakt

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Kultur
Dr. Madeleine Herzog
Leiterin Fachstelle Kultur
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon: +41 43 259 25 51
E-Mail: madeleine.herzog@ji.zh.ch
www.fachstellekultur.zh.ch

Geschäftsstelle ILV
Zentralschweizer Regierungskonferenz
www.zrk.ch/Kulturlastenausgleich